

# Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt

## **Neufassung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt**

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt berücksichtigt die am 09.10.2019 vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene 2. Änderung der Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt.

### *Hinweis:*

*Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.*

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gliederung und Bezeichnung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 7 Beratende Mitglieder
- § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Unterausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung
- § 12 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S.578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) geändert worden ist und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S.626) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gliederung und Bezeichnung**

- (1) Die zuständige Behörde des Landratsamtes führt die Bezeichnung Jugendamt Nordsachsen.
- (2) Das Jugendamt Nordsachsen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Nordsachsen und der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz (SächsLJHG), dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) und dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) zugewiesenen Aufgaben
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben

## **§ 3 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Das Jugendamt trägt die Verantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

## **§ 4 Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben.
- (3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierten Sitzung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Sitzungen obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 5 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages im Sinne von §§ 37 und 38 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens acht beratenden Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates - § 38 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. der Landrat als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses,
  2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  3. 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die dem Kreistag zuzurechnenden weiblichen und männlichen Mitglieder werden von diesem entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (3) Bei der Wahl der 6 weiblichen und männlichen Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

## **§ 7** **Beratende Mitglieder**

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
  2. der zuständige Sozialdezernent,
  3. ein Jugend- oder Familienrichter,
  4. ein Vertreter der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit
  5. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
  6. ein Vertreter der Schulen, der vom Landesamt für Schule und Bildung bestimmt wird,
  7. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
  8. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
  9. der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
  10. ein Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbänden
  11. ein Vertreter des Kreisschülerrates.
- (2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.
- (4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgende Angelegenheiten:
  1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall,
  2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie die Entscheidung über die Anerkennung eines freien Trägers und deren Entzug
  3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung, Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  4. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Organisationen, sofern die Voraussetzungen nach dem SGB VIII erfüllt sind.
  5. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen,
  6. Aufstellen der Vorschlagslisten der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- (3) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht.
- (5) Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten

Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Vorberatungen zu den Teilplänen der Jugendhilfe sind öffentlich.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

## **§ 10 Unterausschüsse**

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Darüber hinaus können weitere Unterausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (3) Der Unterausschuss sollte mindestens aus 9 Mitgliedern bestehen und nicht mehr als 16 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (4) Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird aus seiner Mitte durch die Mitglieder des Unterausschusses gewählt.
- (5) Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Sie tagen in der Regel in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befassen sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen sowie weiteren, grundsätzlichen Themen der Jugendhilfe, sofern sie inhaltlich dafür zuständig sind.
- (6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen vor.
- (7) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (8) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (9) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 11**  
**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der für Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages getroffenen Regelung (§ 19 Abs. 2 SächsLKrO).

**§ 12**  
**Inkrafttreten.**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 16.07.2014 außer Kraft.

Torgau, den 09.10.2019

---

Kai Emanuel

Siegel -